

Was ist neu am **BNatSchG** 1.3.2010?

Wie wirkt sich das auf die **Landschaftsplanung** aus?

Norbert Menz
Dagmar Menz
Birgit Merz

menz + weik GbR Landschaftsarchitekten + Ingenieure
Magazinplatz 1 72072 Tübingen



Themenfelder

Allgemeines

- Vom Rahmenrecht zur Vollgesetzgebung
- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes
- Neue Aufgaben der Landschaftsplanung

Einriffsregelung

- Allgemeine Grundsätze
- Eingriffsdefinition
- Verursacherpflichten
- Verfahrensrechtliche Aspekte

Bauleitplanung

- Eingriffsregelung
- Innenbereich

Konsequenzen für die Praxis

Vollzugsfähige Vollregelung

BNatSchG gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung

Wenn Bund Gesetzgebungskompetenz gebraucht, sind Länder von Gesetzgebung ausgeschlossen (Art. 72 Abs. 2 GG) z.B. bei den Grundsätzen

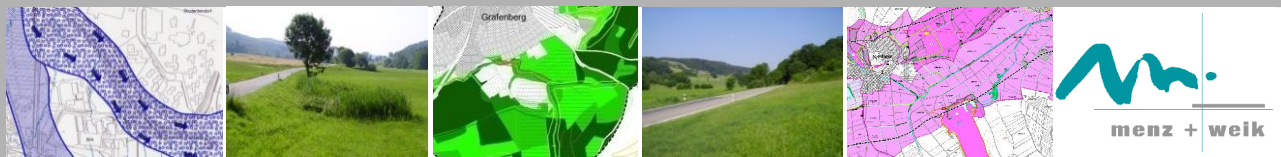
Länder können tw. abweichende Regelungen treffen (Art. 73 Abs. 3, S. 1 Nr. 2 GG)

Früheres Recht wird von Späterem verdrängt

رئشيئر خپ ٨٧٤ رئشيئر خپ ٨٧٤

Abweichungsfest sind:

- Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes
- Das Recht des Artenschutzes (Kap. 5 BNatSchG)
- Der Meeresnaturschutz (Kap. 6 BNatSchG)



Vollzugsfähige Vollregelung

BNatSchG enthält abschließende Regelungen solange Länder keinen Gebrauch von Abweichung oder Ergänzung machen

Ausnahmen:

ausdrückliche Regelungsbefugnis der Länder

- „Landesrecht bleibt unberührt“ z.B. § 11 Abs. 1 S. 4: „Abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit bleiben unberührt“
- „näheres richtet sich nach Landesrecht“ z.B. § 10 Abs. 4: „Die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen richten sich nach Landesrecht“

➤ **Landesrecht gilt in diesen Fällen unverändert fort**

Vollzugsfähige Vollregelung

- ❑ **Verordnungsermächtigung durch BNatSchG**
z.B. § 17 Abs. 11: “Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere zu dem in den Absätzen 1 bis 10 geregelten Verfahren einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen“

- **Länder müssen Gebrauch davon Gebrauch machen**
- **Bis auf Weiteres gelten die Vollregelungen des BNatSchG in Baden-Württemberg**



§ 1 Ziele d. Naturschutzes und d. Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als **Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen** auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
auf Dauer gesichert sind.

- Klarere Struktur des Zielrahmens in drei Schwerpunkte und stärkere Kongruenz zu UVPG und BauGB
- Biologische Vielfalt definiert z.B. lebensfähige Populationen einschl. Lebensstätten, Austausch, Wanderung, Wiederbesiedelung
- Wirkungsgefüge (= Wechselwirkungen) eingeführt

Schutzgegenstände Schutzgüter

BNatSchG		UVPG	BauGB
Natur u. Landschaft als Grundlage für Leben u. Gesundheit d. Menschen		Menschen, einschl. menschl. Gesundheit	Mensch und seine Gesundheit
Biologische Vielfalt		Biologische Vielfalt	Biologische Vielfalt
Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	Tiere, Pflanzen	Tiere, Pflanzen	Tiere, Pflanzen
	Boden	Boden	Boden
	Meeres- u. Binnengewässer, Grundwasser	Wasser	Wasser
	Luft, Klima	Luft, Klima	Luft, Klima
Wirkungsgefüge		Wechselwirkungen	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen
Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert v. Natur u. Landschaft (Landschaftsbild) Naturlandschaften u. hist. Kulturlandschaften...		Landschaft	Landschaft
auch mit ihren Kultur- Bau- und Bodendenkmälern		Kultur- und sonstige Sachgüter	Kultur- und sonstige Sachgüter

Eingriffsregelung

Neue Aufgaben

§ 1 Ziele d. Naturschutzes und d. Landschaftspflege

(4) 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft (sind) nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im **besiedelten** und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

(5) Großflächige, weitgehend **unzerschnittene Landschaftsräume** sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die **Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich**, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, **hat Vorrang** vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

(6) **Freiräume im besiedelten** und siedlungsnahen Bereich (...) **sind zu erhalten** und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

- Unzerschnittene Räume als neuer Schutzgegenstand
- Freiflächen im besiedelten Bereich dto.

- Widerspruch zwischen Schutz des besiedelten Bereichs und Vorrang der Innenentwicklung ist durch Landschaftsplanung zu klären!

Eingriffe Grundsatz

§ 13 Allgemeiner Grundsatz

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher **vorrangig** zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- **oder** Ersatzmaßnahmen oder, **sofern dies nicht möglich ist**, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren

- „Nur“ erhebliche Beeinträchtigungen sind zu vermeiden
- Vorrang des Ausgleichs vor Ersatz entfällt (vgl. BauGB)
- Ausnahmen:
 - Ausgleich von Eingriffen in gesch. Biotope § 30 Abs. 3
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) § 44 Abs. 5
 - Ausgleich zur Kohärenzsicherung § 34 Abs. 5
 - Maßnahmen i.v.m. Umweltschäden § 19 Abs. 1, S. 2



§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

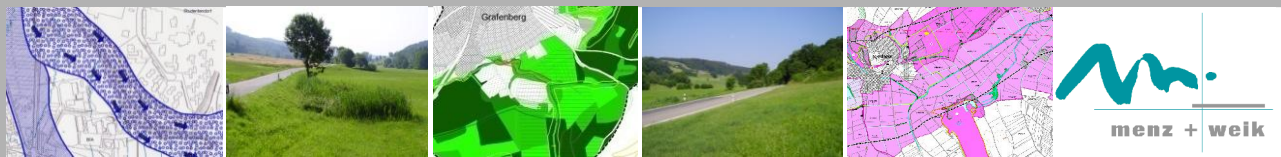
- Beschränkung auf Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild
- Nicht übernommen sind Positiv- oder Negativlisten der Länder (z.B. § 20 Abs. 1, N. 1-4 NatSchG)
- Neue länderspezifische Regelungen müssen mit der Definition des § 14 übereinstimmen
- Neu Regelungen zum auslaufenden Vertragsnaturschutz in § 14 Abs. 3 (10 Jahresfrist, vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen)

Eingriffsvermeidung

§ 15 Verursacherpflichten...

(1) ... Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff **verfolgten Zweck am gleichen Ort** ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden sind, ist dies zu begründen.

- Besondere Begründungspflicht
- Vermeidungsgebot zielt auf Ausführungsvarianten am geplanten Standort ab („am gleichen Ort“)
im Ggs. zu FFH-Ausnahme (§ 34 Abs. 3 Nr. 2) „an anderer Stelle“ (kritisch „zumutbare Alternative“ bei § 45 Abs. 7)



Ausgleich und Ersatz

§ 15 (2) ... Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in **gleichartiger Weise wiederhergestellt** sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist
Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem **betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise** hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist

- Generell bleibt der Funktionsbezug
 - Ausgleich = **gleichartig** räumlicher Bezug nur erforderlich soweit die betr. Funktion davon abhängt
 - Ersatz = **gleichwertig** im betroffenen Naturraum
3. Ordnung (BT-Drs. 16/13430)

Abb.
Natur-
räume

These

Numerische Bewertungsmodelle nur für Ersatz
anwendbar, da bei Ausgleich gleichartige Funktion im
Vordergrund steht

Eingriffsregelung Landschaftsbild

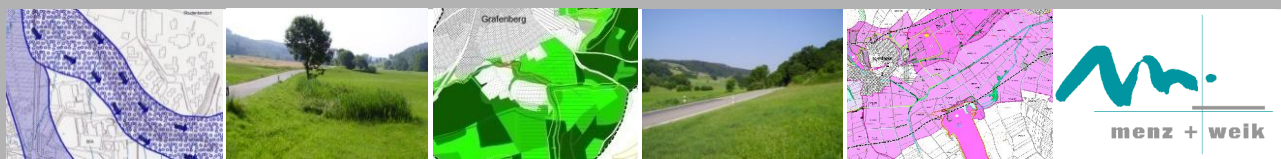
§ 15 (2) ... Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das **Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet** ist
Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das **Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet** ist

Unschärfe beim Landschaftsbild

- Ausgleich = „wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet“
- Ersatz = „landschaftsgerecht neu gestaltet“

Empfehlung zur Anwendung

- Wiederherstellung = Ausgleich
- Landschaftsgerechte Neugestaltung = Ersatz



Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

§ 15 (2) ... Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 1-4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Abs. 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Abs. 5 S. 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 WHG stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.

- Anerkannt werden Maßnahmen in den Schutzgebieten: NSG, LSG, Nationalpark, Biosphärengebiet, Nationales Naturmonumenten, Natura 2000-Gebiet
- Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen **keine** reinen Pflegemaßnahmen, auch bei MaPs
- Maßn. zur Kohärenzsicherung und CEF-Maßnahmen
- Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen nach WRRL
- Darstellung ist so zu wählen, dass Regelungsbereich § 13 ff, § 34 oder § 44, 45 BNatSchG erkennbar ist (BT Drs. 16/13430)

Verfahren

§ 15 (5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung (....) vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen od. durchgeführt obwohl die Beeintr. nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

- Abwägung erfolgt vor Ersatzzahlung
- Regelung zu Biotopen streng gesch. Arten entfällt

Abb.
Ablauf

Verfahren

§ 17 Verfahren ...

(3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.

(4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind (...) Angaben zu machen, insbesondere über

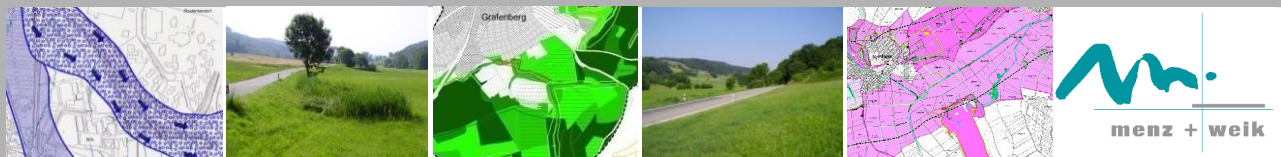
1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

- Genehmigungsfreie Eingriffe sind abgeschafft
- Erhöhte Anforderung an Beschreibung baubedingter Wirkungen
- Tatsächliche Verfügbarkeit = Eigentümer
- Rechtliche Verfügbarkeit = beabs. dingliche Sicherung
- Erhöhte Begründungspflicht bei Ausgleichsmaßnahmen

Agrarstrukturelle Belange

§ 15 (3) Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung von N + L dienen, erbracht werden kann..

- Einführung eines Vorrangs für Entsiegelung, Wiedervernetzung, Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen
- Dauerhafte Aufwertung bei Bewirtsch.- u. Pflegemaßn.
- Besonders geeignete Böden: Vorrangflur I, nicht Grenz- und Untergrenzflur
- Flächen sollen möglichst nicht aus der Nutzung gehen
- Regelung des § 21 Abs. 2 NatSchG S. 4 entfällt (Fläche des Eingriff durch A + E möglichst nicht überschreiten)



Unterhaltungspflicht

§ 15 (4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu Unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist (...) im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der A + E-Maßnahmen ist der Verursacher.

- Erforderlicher Zeitraum ist im LBP zu definieren
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten:
- Entwicklungspflege mindestens bis zum Erreichen des Zielzustands
- In Schutzgebieten anschließende Unterhaltungspflege über Vertragsnaturschutz
- Außerhalb max. bis zu 30 Jahre (vgl. Louis 2010)



§ 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen (...) die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit...
- (2) Die Bevorratung (...) richtet sich nach Landesrecht.

- Ausgleich (gleichartig) oder Ersatz (gleichwertig im Naturraum)
- Keine rechtliche Verpflichtung, keine Fördermittel
- Kein Widerspruch zur Landschaftsplanung
- Dokumentation des Ausgangszustands
- Übertragung der Verantwortung an Dritte möglich
- Flächenagentur in Bad.-Württ. geplant

Abb.
Agenturen



Biotopechutz

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten: (...)

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzl. Gesch. Biotope.

(3) Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Neue Biotope aufgenommen z.B.:

13.30.22 Altarme und Altwasser

22.71.24 naturnahe regelmäßig überschwemmte Bereiche

33.41, 43 u. 44, 35.10 in regelmäßig überschwemmten Bereichen

Länder können weitere Biotope benennen (z.B. Hecken)

Ausnahme nur bei Ausgleich

Sonst nur Befreiung nach § 67

Alle Legalausnahmen sind entfallen

Im Bauleitplanverfahren Entscheidung über Ausnahme o. Befreiung möglich, Geltung 7 Jahre

Eingriffsregelung und Bauleitplanung

§ 18 Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

(2) ... Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie Planfeststellungen ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

- Alle B-Pläne und Satzungen zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich unterliegen dem BauGB
- Inhaltliche Übereinstimmung der Eingriffsregelung
- Ausnahmen für bestimmte Fälle bei Innenentwicklung

Ausnahmen bei Innenentwicklung

§ 13a BauGB B-Pläne der Innenentwicklung

(1) Ein B-Plan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung **kann** im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

(2) Im beschleunigten Verfahren

1. gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 u. 3 Satz 1 entsprechen (keine Umweltprüfung) (...)

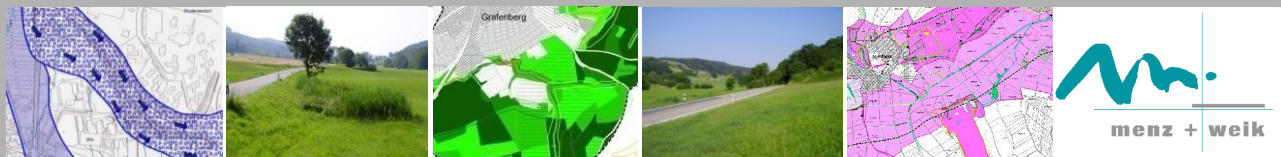
4. gelten in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als (...) vor der Planung erfolgt oder zulässig.

- Erhaltung, Erneuerung, Umnutzung, Anpassung Umbau vorhandener Ortsteile
- Im Zusammenhang bebaute Ortsteile und innerhalb der Siedlung brach gefallene Flächen
- Außenbereich im Innenbereich, Abrundungsflächen
- Einschränkung 1 max. 20000 m² zulässige Grundfläche
- Einschränkung 2 < 70000 m² wenn keine erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Vorprüfung)

Planungssicherheit + Innenentwicklung

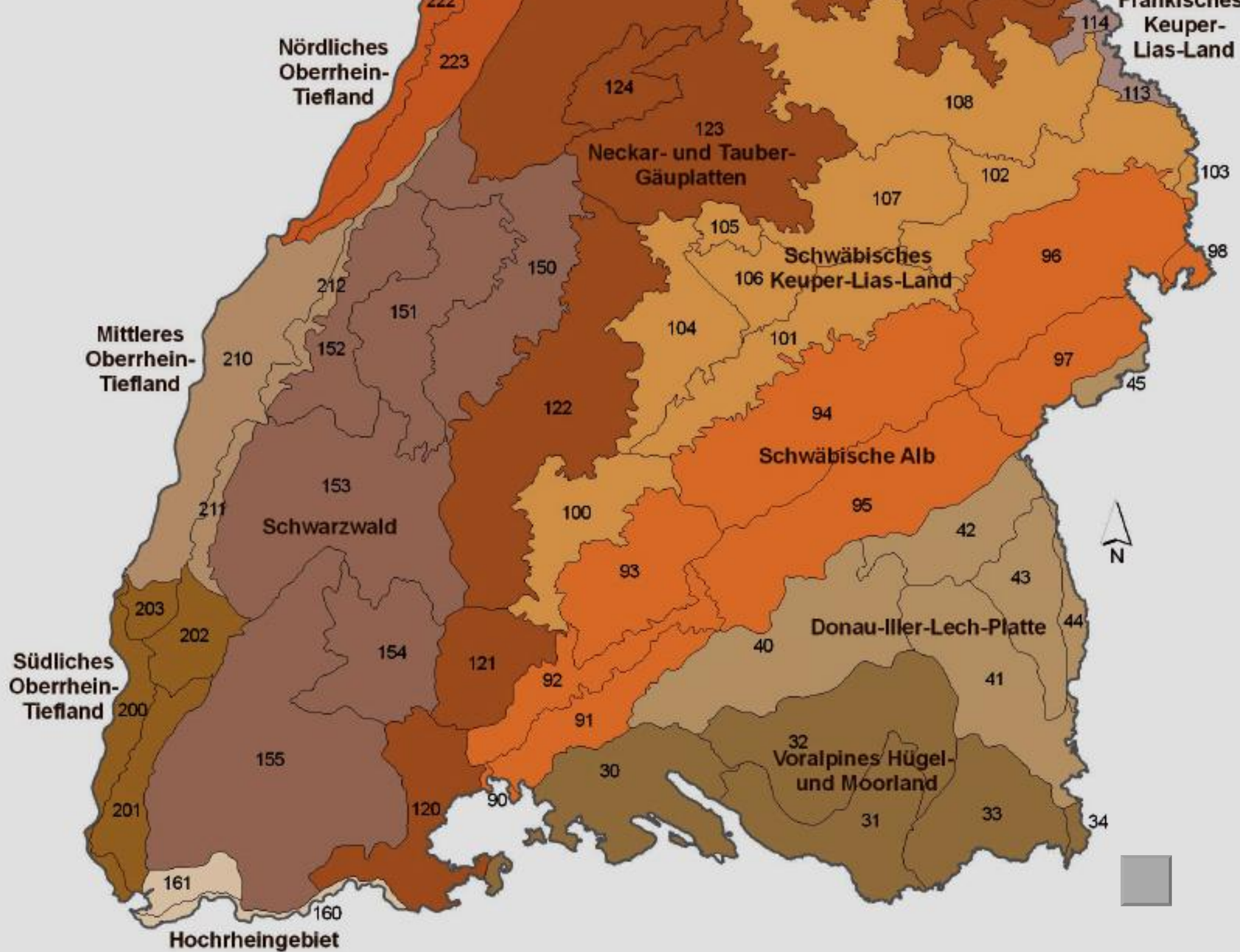
Folgende Gefahren bestehen:

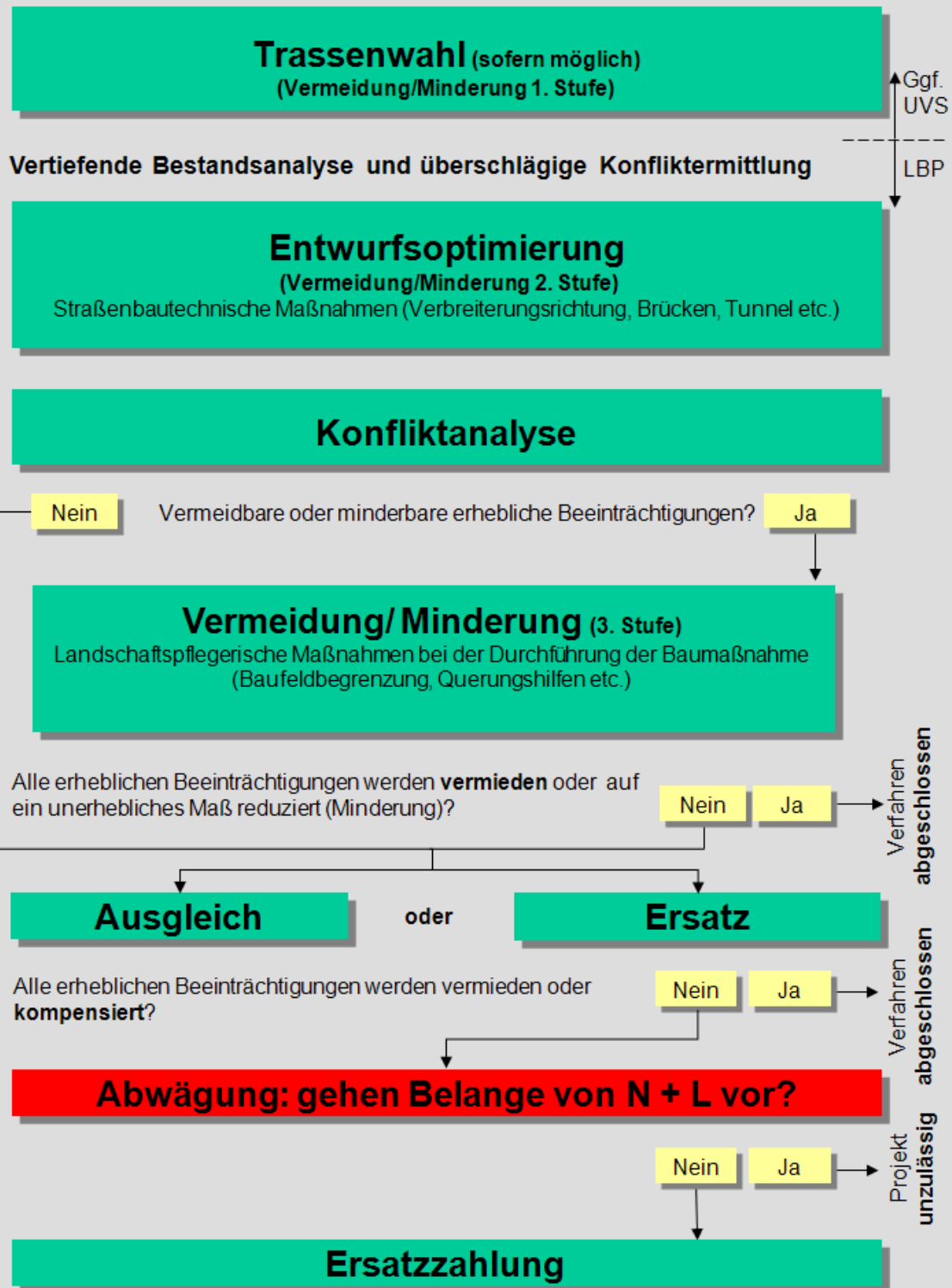
- Abwägungsfehler bzgl. Belangen des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
- Artenschutz gem. § 44 BNatSchG
- Umweltschaden nach § 19 BNatSchG (außer Vorhaben nach § 34 BauGB)



Sonstiges

- Längere Übergangsfrist für das Ausbringen gebietsheimischer Arten (2020) § 40 Abs. 4 Nr. 4
- Stellungnahme der Kommission nach § 34 Abs. 4 nur wenn prioritäre LRT o. Arten tatsächlich betroffen sein können
- Änderung des UVPG: SUP für Landschaftspläne nach Landesrecht (in Bad.-Württ. keine)
- Änderung des WHG: Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 m (Abweichungen der Länder möglich)





Trassenwahl (sofern möglich)

(Vermeidung/Minderung 1. Stufe)

Ggf. UVS

Vertiefende Bestandsanalyse und überschlägige Konfliktermittlung

LBP

Entwurfsoptimierung

(Vermeidung/Minderung 2. Stufe)

Straßenbautechnische Maßnahmen (Verbreiterungsrichtung, Brücken, Tunnel etc.)

Konfliktanalyse

Nein

Vermeidbare oder minderbare erhebliche Beeinträchtigungen?

Ja

Vermeidung/ Minderung (3. Stufe)

Landschaftspflegerische Maßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme (Baufeldbegrenzung, Querungshilfen etc.)

Vermeidung/ Minderung (3. Stufe)

Landschaftspflegerische Maßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme
(Baufeldbegrenzung, Querungshilfen etc.)

Alle erheblichen Beeinträchtigungen werden **vermieden** oder auf ein unerhebliches Maß reduziert (Minderung)?

Nein

Ja

Verfahren
abgeschlossen

Ausgleich

oder

Ersatz

Alle erheblichen Beeinträchtigungen werden vermieden oder **kompensiert**?

Nein

Ja

Verfahren
abgeschlossen

Abwägung: gehen Belange von N + L vor?

Nein

Ja

Projekt
unzulässig

Ersatzzahlung



Bildnachweise

- Folie 25 Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg
- Folie 29 A. Schöps

- Alle weiteren Abbildungen sind Werke des Büros menz + weik